

# N u t s = B l a t t.

N<sup>o</sup> 35.

Marienwerder, den 30sten August

1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

## V o r s c h r i f t e n

über den Gewerbe:Betrieb im Umherziehen in dem Grenz:Bezirk.

I. In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Kabinets:Ordre vom 21sten Mai 1824 genehmigten Regulativs der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen über den Hausir:Handel und den Gewerbe:Betrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824 §. 21., und mit Hinsicht auf den §. 91. der Zoll:Ordnung vom 23sten Januar 1838 wornach der Gewerbe:Betrieb im Umherziehen innerhalb des Grenz:Bezirktes von der besondern, in dem Gewerbeschein auszudrückenden Erlaubniß abhängig gemacht worden, werden nach Vereinbarung mit dem Herrn Provinzial:Steuer:Director im Betreff der zum Hausirhandel im Grenzbezirk zulässigen Waaren, ferner wegen Befolgung der deshalb angeordneten Controll:Maßregeln und endlich über die in Kontraventions:Fällen eintretenden Strafen, die nachstehenden Vorschriften erlassen, wonach sich nicht nur sämtliche Unter:behörden unsers Verwaltungsbezirks, sondern auch alle Gewerbetreibende, soweit es diese angeht, zu achten haben.

§. 1.

Der Gewerbe:Betrieb im Umherziehen, welcher in dem Grenzbezirk betrieben werden kann, zerfällt in drei Abtheilungen.

§. 2.

Zur ersten Abtheilung gehört:

- a) das Umherreisen mit Waaren:Mustern um Waarenbestellungen zu suchen;
- b) das Gewerbe umherziehender Musiker, Harfenspieler, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionettens und Pappenspieler, Taschenspieler und aller solcher Personen, welche Kunst: und Naturseltenheiten zur Schau ausstellen oder deren Gewerbe überhaupt bloß Schaustellungen zum Gegenstande hat;

- c) der Handel mit frischen Fischen, Krebsen, frischen Gartengewächsen, Gemüsen, Kartoffeln, Rüben, Geflügel, kleinem Wildpret, aller Art Brennholz, Nußholz, Beisen, Milch, frischem Obst, Getreide, Sämereien, Vögeln, Asche, Harz und Schwamm;
- d) das Gewerbe der Scheerenschleifer, Siebmacher und Leinwäpplerer;
- e) der Aschsammler;
- f) der Kesselflicker und Topfbinder;
- g) der Ziegelofenschfer.

Die in dieser ersten Abtheilung bezeichneten Gewerbetreibenden sind im Grenzbezirk nur einer allgemeinen Steuer-Kontrolle dahin unterworfen, daß sie die Gegenstände, welche sie mit sich führen, den Grenz-Zollbeamten auf deren Erfordern unweigerlich vorzeigen und offen darlegen müssen.

### §. 3.

Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit irdenen Pfeifen, Schnür-Riemen und Stiefelwiche, Bast- und Stroh-Matten, Schleifsteinen und Schiefertafeln, Pensfedern, Holzwaaren (grobe), nämlich grobe Bäncher, und Drechsler-, Korbschreier-, Tischler- und alle rohe oder bloß gehobelte Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeuge von Holz, Bürstenbinderwaaren (grobe), Knochen und Lederabfällen, Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mäusefallen, Schreibfedern, Holz- und Steinkohlen, papierne Schachteln, Kupferstichen und Landkarten, Grape und Hirse, Flachs und Hanf, Seiler- und Hanfwaaren (gemaine), Töpferwaaren, Lumpen, Vieh, Theer, Daggat, Pech und Kiehruß, Gypsfiguren, Korbstüpfeln, Borsten und Zellen, Honig, Hopfen, Wachs und Wallrauh, Glas (grobes), Kalk und Gyps, Rosshaaren, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern, Filzschuhen, Hecheln, Holzkohlen, Tütsen und Schmelzriegeln.

Die Personen, welche mit diesen Waaren verträge der ihnen in dem Gewerbeschein dazu erteilten Erlaubniß in dem Grenzbezirk haufiren wollen, haben sich sogleich bei oder kurz vor ihrem Eintritt in denselben, bei dem nächsten Steuer- oder Zoll-Amte, oder außerdem bei dem an der Binnenlinie zur Ertheilung von Legitimations Scheinen vorhandenen Posten mit einem Legitimationschein zu versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird. Mit diesem Legitimationschein haben sie sich demnach über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Genes'armen

anzuweisen, und die im §. 86. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 bestimmten Transportstunden, nemlich

in den Monaten Januar und Dezember: die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten Februar, Oktober und November: die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August und September: die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Juni und Juli: die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends

genau einzuhalten.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zoll-Amtes oder Neben-Zoll-Amtes erster Klasse, soweit letzteres zur Expedition der Waaren-Transporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Binnengrenze erteilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

#### §. 4.

Die Händler mit Vieh, Pferden, Rind, Schaafen, Schweinen, Ziegen, mit ledernen Pfeifen, Lumpen, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationschein bei jedem Zoll- oder Steuer-Amte in dem Grenzbezirk zur Ansicht stellen, damit dieses Amt sich von der Uebereinstimmung überzeuge und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationscheine bemerke,

Händler mit Pferden, Rindvieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen, müssen sich übrigens ohne Rücksicht auf die Zahl der Stücke, selbst wenn sie nur ein Stück im Grenzbezirk transportiren, mit dem vorgeschriebenen Legitimationschein über dasselbe versehen.

Die Lumpensammler haben sich bei dieser Meldung im Falle des Mißverhältnisses gegen den Inhalt des Legitimationscheins über den Abgang gehörig anzuweisen.

#### §. 5.

In die dritte Klasse gehört der Handel im Umherziehen mit keinen Garn, Zwirn, Band, Leinwand, Zwillisch und Drillisch (gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt), auch leinenen Strümpfen, Garn (wollenes), Blech und Eisenwaaren (grobe), ausgeschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den kurzen Waaren gehören, Lichten und Seife Erzeugt,

Fayance und grobem weißen Porzellan, Decken von Wolle und Haaren, so weit der Handel mit selbigen im Umherziehen gestattet wird, Butter, geräuchertem Fleisch, Käse und Wolle.

Die Personen welche in ihrem Gewerbscheine die Erlaubniß erhalten, mit diesen Gegenständen auch im Grenzbezirk Handel zu treiben, haben nicht nur die oben im §. 3. enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steuer-Amt unter vollständig sicheren Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenzbezirk nur in solchen verschlossenen Packeten geführt und diese Packete nur durch ein Zoll-Amt eröffnet und zerlegt werden, alsdann aber wird durch dieses Amt das Packet für den Weitertransport aufs Neue unter Siegel oder Bleiverschluß gestellt. Diejenigen Gegenstände, welche sich ihrer Beschaffenheit nach nicht wohl in Packete bringen lassen, werden einzeln mit daran befestigten Lack- oder Bleisiegeln versehen. Für die Verbleiung hat der Hausirer gesetzliche Gebühr zu zahlen und zur Verbleiung das Material zu liefern.

§. 6.

Mit allen anderen, als den in den §§. 2. 3. und 5. bezeichneten Gegenständen, insbesondere mit den nach §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und nach §. 91. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Waaren ist der Hausirhandel im Grenzbezirk unbedingt verboten.

§. 7.

Wer die §§. 3. 4. und 5. vorgeschriebenen Steuer-Kontroll-Maafregeln nicht gehörig erfüllt, verfällt in die durch das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen vom 23sten Januar 1838 bestimmten Strafen.

Damit Niemand Unwissenheit hierin vorschützen kann, haben wir die bezüglichen Paragraphen des gedachten Gesetzes hierunter besonders abdrucken lassen.

Schließlich weisen wir die Herren Landräthe und die Magistrate noch besonders an, diese Vorschriften zur größtmöglichen Publizität zu bringen und insbesondere diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, oder die Gewerbscheine dazu nachsuchen, von Amtswegen hierauf zu verweisen.

In den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbebescheinigen ist zugleich zu bemerken, ob die Hausirer den Handel auch im Grenzbezirke betreiben wollen.

Marienwerder, den 12ten August 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Auszug aus dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung  
der Zoll-Vergehen vom 23ten Januar 1838.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs- oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll-Defraudation) verübt worden ist und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltene Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zoll-Tarife zu entrichten.

§. 6.

Die Kontrebande oder Zoll-Defraudation wird als vollbracht angenommen

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

- a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
  - b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollaussweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
  - c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
  - d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollaussweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
- 3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingeht, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage, Anstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
- 4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Besteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgesundenen Gegenstände ausweisen können;
- 5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zoll Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. Statt.

#### §. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle erteilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird

war hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zoll-Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlaagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezeichnung oder Bemerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18. Statt.

§. 15.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein; bis dreijährigen und wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwickelt ist, mit einer drei; bis fünfjährigen Zuchthaus; oder Festungsarrest; Strafe belegt werden.

§. 17.

Die Verletzung des amtlichen Waaren-Verschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle:Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steuer:Amte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile der Einzugsabgabe gleichkommt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zoll:Gesetzes und der Zoll:Ordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs:Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis Zehn Thalern geahndet.

**Einpfarrungs- Dekret**

für die evangelischen Bewohner mehrerer Ortschaften des Strasburger, Culmer und Thorer Kreises zur evangelischen Kirche in Gollub.

II. Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions: Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten

wollen, so wird auf den Grund der darüber gepflogenen Verhandlungen von uns hierdurch festgesetzt, daß

§. 1.

die evangelischen Einwohner in Klein:Radowisk, Borwerk Lissowo, Klein:Pulkowo, Kaldunetz, Piontkowo, Borwerk Kurczewo, Dilewo, Galszewko, Pozewola, Borwerk Gollub nebst Augustowo, Mühle Bluchan, Groß:Radowisk, Mühle Frankenstein, Borwerk Chelmonicz, Ostrowitt, Kielpin, Dorf Slemis, Za:Radowisk, Krulohyn, Za:Krulohyn, Lobdowo, Krondzno, Groß:Pulkowo, Neudorff, Wroblowisno, Liputka, Mühle Lissowo, Borwerk Sornyla, Mokrilas, Nadwiella Iaka, Krug Motika, Przy:Motika, Kujawa, Pod:Kujawa, Josophat und Sulentrug, Diberthal, Kollat, Constantiewo, Hammer, Tolari — Kreis Strasburg — Elgiszewo und Lenga — Kreis Thorn — Klein:Wallis, Kulkowisno und Wymischlonka — Kreis Culm — zur evangelischen Kirche in Gollub eingepfarrt sein und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch:

§. 2.

der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Gollub zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stok gebühren nach der für das Kirchspiel Gollub geltenden Stoltaxe bezieht. Das gegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien von den evangelischen Bewohnern der §. 1. aufgeführten Ortschaften zu entrichtenden Gefälle als Meßzorn und Zehnten hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bemenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer in Gollub.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Gollub und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner der im §. 1. aufgeführten Ortschaften sich mit unserer Genehmigung von diesem



diesem Pfarroverbande trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen solche Abtrennung zu.

S. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bestehen.  
Marienwerder, den 10ten August 1839.

Königliche Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Die Zubereitung des von den Apothekern vorräthig zu haltenden Eisen-Dryd-Hydrates betreffend.

III. Um eine Gleichförmigkeit in der Zubereitung des Eisen-Dryd-Hydrates zu erzielen, welches nach der Circular-Befugung des Königl. Ministerii der *re. re.* und Medizinal-Angelegenheiten vom 25ten Juni v. J. und unserer Verordnung vom 10ten Septbr. 1836 in allen Apotheken stets vorräthig gehalten werden soll, hat das genannte Königl. Ministerium folgende wiederholt geprüfte Vorschrift erlassen, nach welcher die Herren Apothekenbesitzer vorzugs das in Rede stehende Präparat zu fertigen haben.

### Vorschrift

zur Anfertigung des Eisen-Dryd-Hydrates.

Vier Unzen Liquor ferri muriatici oxydati der Pharmakopoe 1,500 pond. spf., werden mit 96 Unzen destillirten Wassers verdünnt, worauf das Eisen-Dryd, mit der erforderlichen Menge Ätzammonium gefüllt wird, wozu  $7\frac{1}{2}$  Unze Liquor Ammonii caustici der Pharmakopoe vollkommen ausreichen.

Der erhaltene Niederschlag, welcher nach vollständigem Auswaschen mit destillirtem Wasser, circa 12 Unzen beträgt, wird in ein tarirtes Glas mit weiter Mündung gefüllt, und so viel destillirtes Wasser zugesetzt, daß das Ganze 16 Unzen beträgt. — In dieser Form wird das Präparat wohlverschlossen aufbewahrt, und vor der Anwendung jedesmal fleißig durchgeschüttelt.

Es wird dasselbe unter dem Namen: Liquor ferri oxydati hydrati vorräthig gehalten und verschrieben.

Die Gebrauchsanweisung ist folgender: Gleich nach Entdeckung einer Arsenik-Bergiftung, wird dem Kranken von dem Medicamente, nach Maassgabe des Alters, Kindern ein, Erwachsenen zwei Eßlöffel eingegeben, und damit alle halbe Stunden fortgeföhren, so lange als die Zufälle der Vergiftung dauern.

Je schneller dies nach der stattgefundenen Vergiftung geschehen kann, am desto sicherer ist die Wirkung.

Zu bemerken ist, daß der Liqueur ferri oxydati hydrati, sich bei allen, mit freier arsenuiger, oder freier Arsensäure stattgefundenen Vergiftungen höchst wirksam zeigt, diesen Erfolg jedoch verliert, wenn die eine oder die andere dieser Säuren, an eine Basis gebunden war, namentlich wenn das Gift arsensaures oder arsensaures Kali war. In solchen Fällen müßte das Eisen Oxyd, als Liqueur ferri oxydati acetici angewendet werden, den man erhält, wenn zu dem aus 4 Theilen salzsaurer Eisen-Oxyd-Lösung, nach der oben angegebenen Veredlung erhaltenen hydratischen Eisen-Oxyd, drei Theile Essigsäure von 1,06, und dann so viel Wasser, daß das Ganze 16 Theile beträgt, zugesetzt werden.

Marienwerder, den 19ten August 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

---

IV. Die nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß in der Stadt Dt.: Eylau auf den 10ten September und 1sten Oktober d. J. angeetzten Jahrmärkte werden an diesen Tagen nicht stattfinden, sondern ersterer am 11ten September c. und letzterer am 8ten Oktober c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 19ten August 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

---

V. In dem Dorfe Wittkow, Kreises Dt.: Crone, sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen. Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung dieser Krankheit ist der Ort nicht nur für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle und Felle, sondern auch mit Rauchsutter, gesperrt worden.

Marienwerder, den 16ten August 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

---

VI. In Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10ten April v. J. sollen nachstehende zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse Erbberechtigte, welche früher in der Garde-Artillerie-Brigade gestanden haben, zur Verleihung desselben in Vorschlag gebracht werden:

- 1) der im Jahre 1816 als Invalide nach Elbing entlassene Kanonier Gottfried Grundmann der 1sten Fuß-Kompagnie aus Westpreußen gebürtig, und
- 2) der im Jahre 1817 verabschiedete Kanonier Caspar Sieberg der 7ten Fuß-Kompagnie aus Westpreußen gebürtig.

Da der jetzige Aufenthaltsort der vorstehend Genannten dem unterzeichneten Brigade-Kommando unbekannt ist, so werden sie hierdurch aufgefordert, demselben bis zum 15ten November d. J. ihren jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen und dabei den Erbberechtigungschein oder in Ermangelung desselben das Besizzeugniß zum eisernen Kreuz 2ter Klasse so wie ein amtliches Zeugniß über ihre Führung einzusenden.

Berlin, den 15ten August 1839.

Das Kommando der Garde-Artillerie-Brigade.

VII In der Weichsel bei Thorn ist am 16ten August ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefischt worden, welcher schon sehr stark in Verwesung übergegangen war. Um den Hals war ein lattes Tuch weißgründig mit rothen Zacken, und um den Leib ein blauweines Tuch mit weißen Streifen gebunden, im übrigen war die Leiche nackt. Die Nase und Augen waren bereits durch Fäulniß verwischt und die Haare vom Schädel schon abgerieben. Indem noch bemerkt wird, daß wegen der großen Verwesung nicht wahrgenommen werden konnte, ob sich an der Leiche Spuren einer durch Gewalt herbeigeführten Verletzung befinden, fordern wir alle diejenigen, welche über die Todesart des Verstorbenen eine Auskunft geben können, auf, uns oder ihrer nächsten Orts-Behörde davon Anzeige zu machen.

Thorn, den 20sten August 1839.

Königl. Preuß. Inquisitorats-Deputation.

Sicherheits-Polizei.

VIII Der nachstehend näher bezeichnete polnische Bagabonde Thomas Moshynski ist im 1sten Semester c. unter der geschlichen Verwarnung wegen der Rückkehr über die Grenze zurückgewiesen worden, welches gemäß §. 38. III. der General-Pass-Instruktion vom 12ten Juli 1817 hierdurch bekannt gemacht wird.

## S i g n a l e m e n t :

Geburtsort — Zusnewo, Religion — katholisch, Alter — 22 Jahr,  
 Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen  
 — blond, Augen — hellblau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Gesicht  
 — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — unterseht, Kinn — oval,  
 besondere Kennzeichen — ein Finger an der rechten Hand ist etwas krumm.  
 Marienwerder, den 17ten August 1839.

Königliche Preussische Regierung.  
 Abtheilung des Innern.

IX. Der Musketier Samuel Bogelsang, von der 3ten Kompagnie 33sten  
 Infanterie-Regiments, auch Prasincki genannt, ist am 9ten d. Mes. aus  
 Polen hierher eingeliefert worden. Der im Amtsblatt No. 22. am 21sten  
 Mai d. J. hinter demselben erlassene Steckbrief wird daher hiermit zurück  
 genommen.

Thorn, den 23sten August 1839.

Der General-Major und Kommandant  
 v. Petersdorff.

X. In einer bei uns schwebenden Untersuchung ist zur Anzeige gebracht,  
 daß an einem Tage am Ende des vergangenen März die berüchtigten Waga-  
 bonden Michael Cyrwinski, Johann Regularski alias Brykacz und ein ge-  
 wisser Szejepan genannt Kujawa im Dorfe Symon mit 4 Pferden, als

- 1) eine schwarzbraune Stute welche auf einem Auge blind gewesen sein soll,
- 2) eine hellbraune Stute,
- 3) ein schwarzbraunes Füllen etwa 2 Jahr alt,
- 4) ein hellbraunes Füllen 1 Jahr alt,

gesehen worden sind und sich nach kurzem Aufenthalte von Or wieder ent-  
 fernt haben.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, weil mit Wahr-  
 scheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Pferde gestohlen waren und der Ver-  
 schädigte uns nicht bekannt ist.

Thorn, den 14ten August 1839.

Königl. Preuß. Inquisitorials-Deputation.

XI. Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete polnische Unterthan Michael Trzebinski, welcher wegen begangener Verbrechen in Verhaft gewesen, am gestrigen Tage entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und unter sicherem Geleite hier abliefern zu lassen.

Golub, den 16ten August 1839.

#### Königliches Domainen-Recr.-Amt.

#### Signalement:

Geburtsort — Dobrzyń a./D. in Polen, Religion — catholisch, Alter — 21 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — klein, Zähne — fehlerhaft, Bart — im Entstehen, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — länglich, Statur — klein, besondere Kennzeichen — keine.

#### Bekleidung:

Ein blautuchner alter Rock, blautuchne alte Jacke mit metallnen Knöpfen, alte tuchne Weste mit metallnen Knöpfen, weiße Hosen von Boy, alte lange Stiefeln, alter schwarzer Filzhut, leinenes Hemde und rothlattunes Halsuch.

XII. Am 25sten Juli c. hat der unter polizeilicher Aufsicht stehende Bart Friedrich Schönjahn von hier eine Reiseroute nach Bromberg um dort in Arbeit zu treten, erhalten. Er ist aber daselbst nicht eingetroffen.

Indem wir dessen Signalement hier beifügen, ersuchen die Wohlbl. Polizei-Behörden wir, auf den r. Schönjahn zu vigiliren und ihn im Betretungsfall hierher zu weisen.

Thorn, den 16ten August 1839.

#### Der Magistrat.

#### Signalement:

Geburtsort — Danzig, Aufenthaltsort — Thorn, Stand — Arbeitsmann, Religion — evangelisch, Alter — 40 Jahre, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — auf der linken Seite einen Bruch.

Personel- Ehren d. öffentlichen Behörden. XIII. Der schon feither bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio beschäftigt gewesene Assessor Freiherr v. Schleinitz ist vom 1sten Juli c. ab zum Rath Allerhöchst ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Gehrken ist dem hiesigen Regierungs-Kollegio zur Beschäftigung überwiesen und bereits in Funktion getreten.

Die durch die Resignation des Pfarrers Sucharski erledigte katholische Pfarrstelle zu Slawianowo ist durch den Pfarr-Administrator Pawlowski wieder besetzt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. August Laws ist als ordentlicher Lehrer am Königl. Pro-Gymnasium zu Dr. Erone angestellt.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 35.)